

gehalten werden. Nur im Falle der äußersten Noth soll zur Vertheidigung im Innern des Landes der Landsturm aufgerufen werden, welcher alle dienstfähigen Männer bis zum 60. Lebensjahre umfaßt, aber nicht regelmäßig bewaffnet ist.

Was die preussische Armee aber vor anderen auszeichnet, ist der Geist der Ehre und wirklicher geistiger und sittlicher Zucht, welcher in derselben gepflegt wird. Offiziere sollen, ohne Rücksicht auf Geburt und Stand, nur diejenigen werden, welche neben praktischer Dienstkenntniß auch eine gewisse geistige und wissenschaftliche Bildung nachgewiesen haben und gegen deren sittliche Führung kein Bedenken vorliegt; auch für die gewöhnlichen Soldaten aber ist das Heer eine Pflanzstätte guter Gewöhnung und Ausbildung. Ueberall ist dafür gesorgt, daß die mangelhaften Kenntnisse derselben ergänzt werden, und für Viele, die in der Kindheit vernachlässigt worden sind, werden erst die Dienstjahre eine Zeit rechter geistiger Erweckung und wenigstens nothdürftiger Bildung. Mit Recht steht daher das preussische Heer nicht nur wegen seiner Schlagfertigkeit und trefflichen Waffenübung, sondern auch wegen seines würdigen Geistes allgemein geachtet da und hat neuerdings in schweren Zeiten diese hohe Achtung gerechtfertigt.

Die Provinzialstände. Während nun der Ausbau der preussischen Staatseinrichtungen nach allen Seiten hin eifrig betrieben wurde, sollte auch dem lebhaften Wunsche derjenigen Genüge geschehen, welche mit Stein die Betheiligung des Volkes selbst an den öffentlichen Angelegenheiten erstrebt hatten. Schon von Wien aus erließ Friedrich Wilhelm (am 22. Mai 1815), wahrscheinlich auf den Rath Stein's, eine Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes. Der König sagte darin: „Die Geschichte des preussischen Staates zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit sie jedoch fester begründet, die preussische Nation ein Pfand Unseres Vertrauens und die Wirkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelt einer Urkunde, als Verfassung des preussischen Reiches dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.
2. Zu diesem Zwecke sind a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und dem Bedürfniß der Zeit gemäß einzurichten; b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, solche anzuerkennen.
3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.
4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen.“